

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

31. Dezember 1870.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 31. Mai 1870 das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 1. Mai 1850 verschiedene Abänderungen erleidet, dieses Landesgesetz einer Umarbeitung unterziehen lassen, und verordnen in Kraft eines provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Geltung bleibt, Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 1. Mai 1850 ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadenersatz.

Setze widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und